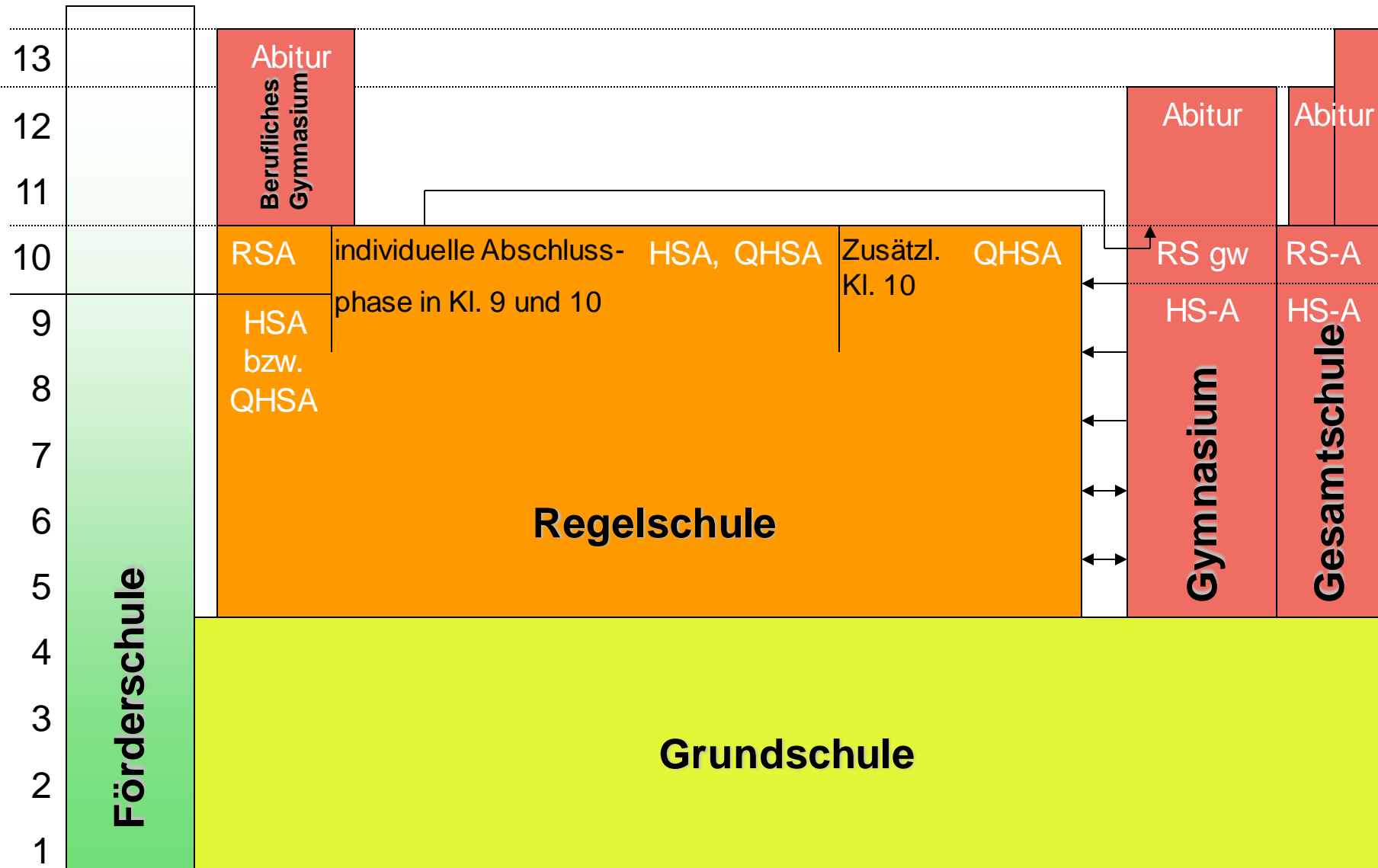


Welche Schulart ist die Richtige?

Schullaufbahnberatung zu
weiterführenden Schularten nach
der Grundschule

Allgemein bildende Schulen (ohne Gemeinschaftsschule)



Die Regelschule

- Die Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 10 vermittelt eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung und schafft die Voraussetzung für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit oder den Übergang in weiterführende Bildungsgänge.
- Die Schüler erwerben mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9 den Hauptschulabschluss.
- Der Qualifizierende Hauptschulabschluss wird nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 9 und einer bestandenen freiwilligen Prüfung erworben.
- Der Realschulabschluss wird nach erfolgreichem Besuch der Klassenstufe 10 und bestandener Prüfung erworben.

(§ 4 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530))

Bildungsgänge in der Regelschule

- Der Unterricht wird in den Klassenstufen 5/6 in allen Fächern gemeinsam besucht.
- Ab Klassenstufe 7 bestimmt die Schulkonferenz, wie der Unterricht organisiert wird. Zwei Möglichkeiten:
 - weiteres gemeinsame Lernen, zeitweise durch getrennte Kurse ergänzt (integrative Organisationsform)
 - Differenzierung in Klassen, die jeweils auf den Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses ausgerichtet sind (additive Organisationsform)

Das Gymnasium

- Das Gymnasium führt die Klassenstufen 5 bis 12.
- Es vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird oder auf eine sonstige berufliche Ausbildung vorbereitet.
- Das Gymnasium führt nach erfolgreichem Besuch der Oberstufe mit Bestehen der Abiturprüfung zur allgemeinen Hochschulreife.
- Für Schüler mit Realschulabschluss besteht die Möglichkeit, nach erfolgreichem Besuch der dreijährigen Oberstufe mit Bestehen der Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

(§ 4 Abs. 7 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530))

Grundbildung am Gymnasium

- Klassenstufen 5 und 6:
 - Lehrpläne stimmen im Wesentlichen mit denen der Regelschule überein
- Klassenstufen 7 bis 9:
 - Erwerb grundlegender Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen als Voraussetzungen für Studierfähigkeit und erfolgreiche Bewältigung der Oberstufe
 - Lehrpläne weichen erheblich von denen der Regelschule ab
- Klassenstufen 10 bis 12 (Oberstufe):
 - Vertiefung der Grundbildung mit höherem Anspruch an Selbstständigkeit und Vervollkommnung der Methoden des selbstständigen Wissenserwerbs und wissenschaftspropädeutisches Lernen

Unterrichtsfächer in den weiterführenden Schulen

- in Klasse 5 und 6:
 - Deutsch
 - 1. Fremdsprache
 - 2. Fremdsprache
 - Mathematik
 - Mensch-Natur-Technik
 - Geografie
 - Geschichte
 - Religionslehre/Ethik
 - Kunst
 - Musik
 - Sport
 - technisches Werken (nur in der Regelschule)
- Jede Schule gestaltet den Schulablauf nach einem schulinternen Konzept im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- Abhängig vom Konzept der Einzelschule haben die Schüler in der Klasse 5 und 6 durchschnittlich 30-32 Unterrichtsstunden pro Woche.

Durchlässigkeit der allgemein bildenden Schulen

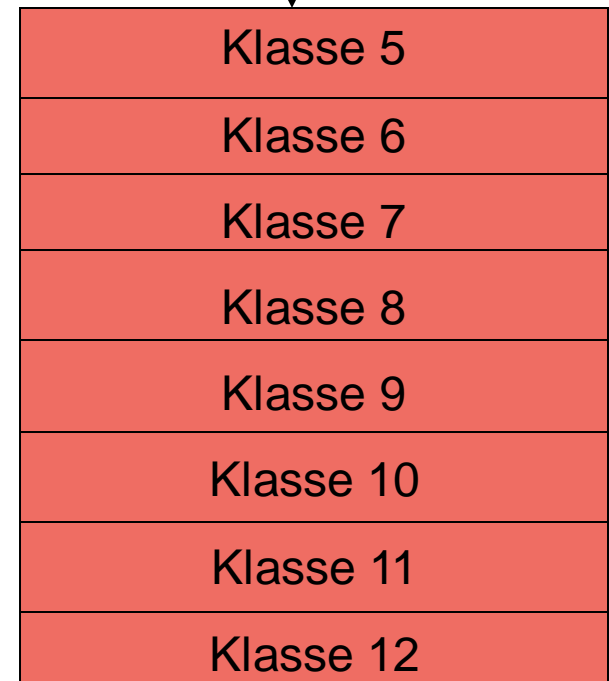
das heißt: zu bestimmten Zeitpunkten ist ein Übertritt möglich

Übertritt von der Grundschule zum Gymnasium

Grundschule



Gymnasium



- entweder auf dem Zeugnis im Schulhalbjahr der Klasse 4:
 - in Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachkunde mindestens die Note „gut“ (2)
- oder:
 - eine Empfehlung für den Bildungsweg Gymnasium auf Antrag der Eltern durch die Grundschule
- oder:
 - Bestehen einer Aufnahmeprüfung zum Gymnasium

Übertritt von der Regelschule zum Gymnasium (nach Klasse 5 in Klasse 6)

Regelschule

Klasse 5

Gymnasium

Klasse 6

Klasse 7

Klasse 8

Klasse 9

Klasse 10

Klasse 11

Klasse 12

- entweder auf dem Zeugnis im Schulhalbjahr der Klasse 5:
 - in Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache mindestens die Note „gut“ (2)
- oder:
 - eine Empfehlung für den Bildungsweg Gymnasium auf Antrag der Eltern durch die Regelschule
- oder:
 - Bestehen einer Aufnahmeprüfung zum Gymnasium

Übertritt von der Regelschule zum Gymnasium (nach Klasse 6 in Klasse 7)

Regelschule



Gymnasium



- entweder auf dem Zeugnis im Schulhalbjahr der Klasse 6:
 - in Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache mindestens die Note „gut“ (2)
- oder:
 - eine Empfehlung für den Bildungsweg Gymnasium auf Antrag der Eltern durch die Regelschule
- oder:
 - Bestehen einer Aufnahmeprüfung zum Gymnasium

Übertritt von der Regelschule zum Gymnasium und beruflichen Gymnasium (nach Klasse 10 in Klasse 10 bzw. 11S)

- Realschulabschluss und
 - entweder auf dem Zeugnis im Schulhalbjahr der Klasse 10:
 - in Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Wahlpflichtfach mindestens die Note „gut“ (2)
 - oder:
 - eine Empfehlung für den Bildungsweg Gymnasium auf Antrag der Eltern durch die Regelschule
 - oder:
 - Bestehen einer Aufnahmeprüfung zum Gymnasium

Klasse 5
Klasse 6
Klasse 7
Klasse 8
Klasse 9
Klasse 10

Klasse 10 bzw. 11S	Klasse 11
Klasse 11	Klasse 12
Klasse 12	Klasse 13

Regelschule

Gymnasium

berufl. Gymn.

wichtige Termine

Information der Eltern zu Bildungswegen und Übertrittsverfahren	bis 29. Januar 2021
Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung zur Schullaufbahn	bis 17. Februar 2021
Übermittlung der Empfehlung an die Eltern	bis 24. Februar 2021
Anmeldung für allgemein bildende Gymnasien	01. bis 06. März 2021
Aufnahmeprüfungen für die allgemein bildenden Gymnasien (angemeldete Schüler werden schriftlich eingeladen)	12. bis 16. April 2021
Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung	bis 03. Mai 2021

<https://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload584.pdf>